



Richtlinie

des Wartburgkreises für die Vermietung von Schulräumen (ausgenommen Sportstätten) zu außerschulischen Zwecken vom 04.02.1999

zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 14.03.2012

§ 1 Vorbemerkung

(1) Der Wartburgkreis ist Träger von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die in diesen Schulen vorhandenen Räume dienen vorrangig dem allgemeinen Schulbetrieb.

(2) Auf Antrag können einzelne Schulräume Dritten (ggf. gegen Entgelt) für außerschulische Zwecke zur Verfügung gestellt werden, sofern der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Gegenstand der Vermietung

(1) Schulräume im Sinne dieser Richtlinie sind

- Klassenräume (Unterrichts- und Gruppenräume),
- Fachräume,
- Mehrzweckräume,
- Eingangshallen, Begegnungsflächen, etc.

(2) Für die Nutzung von Schulräumen durch kreiseigene Einrichtungen (z. B. VHS, Musikschule, Jugendbildungswerk, etc.) ist diese Richtlinie nicht anzuwenden.

§ 3 Vergabegrundsätze

(1) Schulräume können grundsätzlich nach entsprechender Prüfung im Einzelfall überlassen werden an

- Gemeinnützige Vereine, Vereinigungen und Verbände,
- Städte und Gemeinden des Wartburgkreises,
- Bildungs- und Berufsberatungseinrichtungen und
- Gewerbetreibende, sofern die Benutzung im schulischen Interesse liegt.

(2) Schulräume werden nicht überlassen an

- politische Parteien,
- Wählervereinigungen,
- Bürgerinitiativen,
- sonstige politische Gruppierungen,
- Privatpersonen – nur für nicht kommerzielle Zwecke (z.B. Besichtigungen anlässlich Schuljubiläen)

(3) In den Schulferien ist die Benutzung von Schulräumen durch Dritte grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Schließsicherheit bzw. die allgemeine Aufsicht durch autorisiertes Schulpersonal nicht gewährleistet werden kann.

(4) Die Benutzung ist von Montag bis Freitag in der unterrichtsfreien Zeit bis 22.00 Uhr möglich. Um 22.15 Uhr müssen alle schulfremden Personen das Schulgrundstück verlassen haben.

Die Benutzung außerhalb der o. g. Zeiten ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

(5) Die Vermietung von Schulräumen an Dritte erfolgt ausschließlich durch das Amt für Schule und Kultur.

Anträge auf Anmietung von Schulräumen sind mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Benutzungstermin über die jeweilige Schulleitung beim Amt für Schule und Kultur, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen, einzureichen.

Das Amt für Schule und Kultur entscheidet im Benehmen mit der Schulleitung, erstellt einen Mietvertrag und setzt die Miete nach § 4 dieser Richtlinie fest.

§ 4 Miete

(1) Städten und Gemeinden des Wartburgkreises werden Schulräume und deren Ausstattung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das gleiche gilt für gemeinnützige Vereine, Vereinigungen und Verbände, sofern die Benutzung überwiegend im Interesse der jeweiligen Schule erfolgt und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

(2) Für alle anderen Mieter werden im Einzelnen folgende Mietpreise festgelegt:

Art der Räume	Nutzer ohne Einnahmen	Nutzer ohne Einnahmen	Nutzer mit Einnahmen	Nutzer mit Einnahmen
	Preis je angefangene Stunde	Preis je Tag	Preis je angefangene Stunde	Preis je Tag
Klassenräume (Gruppen- und Unterrichtsräume)	10,00 €	50,00 €	17,50 €	100,00 €
Fachräume (mit Benutzung d. technischen Ausstattung)	15,00 €	75,00 €	25,00 €	125,00 €
Mehrzweckräume, Eingangshallen, Begegnungsflächen u. a.	10,00 €	50,00 €	17,50 €	100,00 €

Bei einer Nutzungsdauer von mehr als 4 aufeinanderfolgenden Tagen ermäßigt sich die Miete entsprechend der Tagessätze um 50 %.

In begründeten Einzelfällen kann der Landrat auf Antrag weitere Ermäßigungen gewähren.

Er hat hierüber dem Ausschuss für Schule und Kultur zu berichten.

(3) Mit der Miete sind die Kosten für Strom, Wasser und Reinigung abgegolten. Eine aufgrund der Nutzung notwendig werdende zusätzliche Reinigung bei starker Verschmutzung wird zusätzlich in voller Höhe in Rechnung gestellt.

(4) Die Miete ist 14 Tage nach Ausstellung des Mietvertrages fällig.

§ 5 Pflichten des Mieters

(1) Der Unterrichtsbetrieb darf durch die Nutzung in keiner Weise gestört werden.

(2) Die überlassenen Schulräume und deren Ausstattung sind pfleglich zu behandeln sowie Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Eventuelle Schäden während der Benutzung sind spätestens am darauffolgenden Werktag bei der Schulleitung bzw. dem Hausmeister zu melden.

(3) Bei der Überlassung von Fachräumen darf über das Inventar nur nach vorheriger Zustimmung des Amtes für Schule und Kultur verfügt werden. Die Nutzung der EDV-Anlagen, insbesondere von Netzwerken, ist nur unter der Aufsicht einer ausgebildeten Fachkraft zulässig.

(4) In den überlassenen Räumen ist das Rauchen sowie der Ausschank alkoholischer Getränke nicht gestattet.

(5) Das Mitbringen oder Ausstellen lebender Tiere ist nicht gestattet.

(6) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Schulgelände ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen zulässig.

(7) Das Hausrecht des Schulleiters / der Schulleiterin bleibt unberührt. Der Schulträger oder die von ihm Beauftragten (in der Regel Schulleiter/in und Hausmeister/in) sind berechtigt, jederzeit - auch während der Veranstaltung - die überlassenen Räume zu betreten und im Bedarfsfall das Hausrecht auszuüben.

§ 6 Haftung

(1) Der Mieter haftet dem Schulträger für alle Schäden an den Schulbauten, dem Schulgrundstück und den Außenanlagen sowie an den Räumlichkeiten, den Einrichtungsgegenständen und dem sonstigen Inventar der Schule, die er, seine Beauftragten oder Besucher seiner Veranstaltungen verursachen.

(2) Für Personen- und Sachschäden des Mieters, seiner Beauftragten oder Besucher seiner Veranstaltungen haftet der Nutzer ausschließlich. Der Schulträger übernimmt im Zusammenhang mit der außerschulischen Nutzung keine Haftung. Die Überlassung von Schulräumen und sonstigen schulischen Einrichtungen erfolgt daher ausschließlich auf eigene Gefahr des Mieters.

(3) Der Mieter stellt den Schulträger von Schadenersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden, frei. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter auf Rückgriffsansprüche gegen den Schulträger oder dessen Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Der Mieter hat rechtzeitig für den notwendigen Versicherungsschutz zu sorgen.

II. Inkrafttreten